

# **Änderungssatzung zur Müllgebührensatzung des Landkreises Schweinfurt**

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art 20 Kostengesetz (KG)

folgende

## **6. Änderungssatzung**

### **§1 Änderungen**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung) vom 23.11.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.12.1999, Nr. 45, S. 127 ff, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2009, Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.11.2009 Nr. 44, S.81) wird wie folgt geändert:

#### **(1) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„ (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsrechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen dieses Gefäßes zugrundegelegt. Abweichend von Satz 1 werden bei Unterschreiten der jeweiligen Eichgrenze der Fahrzeugwaage folgende Pauschalen erhoben:

a) bei Leerung einer 120 l oder 240 l Restmülltonne:	0,42	Euro/Entleerung
b) bei Leerung einer 120 l oder 240 l Biomülltonne:	0,21	Euro/Entleerung
c) bei Leerung eines 1.100 l oder 4.500 l Restmüllcontainers:	1,89	Euro/Entleerung
d) bei Leerung eines 1.100 l Biomüllcontainers:	0,95	Euro/Entleerung

Die Pauschale wird bei mehreren Entleerungsversuchen für eine Behälterentleerung nur einmal erhoben. Im Falle des Überschreitens des vom Landkreis festgelegten Höchstgewichtes (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung) kann eine zusätzliche Gebühr für die Leerung erhoben werden, die sich nach den Kosten bemisst.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schweinfurt, 11.10.2011  
Landkreis Schweinfurt

Leitherer  
Landrat